

---

## Hygiene- und Verhaltensregeln des BTV für Turnierveranstalter während der Covid-19-Pandemie

Bitte beachten Sie, dass sich diese Hygiene- und Verhaltensregeln aufgrund neuer behördlicher Bekanntmachungen auch kurzfristig ändern können. Aktuelle Änderungen im Vergleich zur Vorgängerversion dieses Dokuments sind mit einem Balken am linken Rand markiert.

**Gültigkeit ab 21.07.2020**

### 1. Grundsätzliche Voraussetzungen und oberste Grundregeln

1.1 Entsprechend der sechsten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 19.06.2020 und des Rahmenhygienekonzeptes Sport vom 10.07.2020, gelten für Turnierveranstalter im Bayerischen Tennis-Verband ab dem 21.07.2020 nachfolgende Rahmenbedingungen für die Vorbereitung und Durchführung von Tennisturnieren.

1.2 Jeder wird angehalten, die physischen Kontakte zu anderen Menschen auf ein Minimum zu reduzieren und den Personenkreis möglichst konstant zu halten. Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 m einzuhalten. Der Turnierveranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass er Voraussetzungen schafft, die den vorgenannten Mindestabstand auf der Tennisanlage bei jeder Witterung gewährleisten. Ggf. ist die Teilnehmerzahl bereits bei der Turnierantragstellung bzw. bei der Erstellung der Ausschreibung entsprechend zu begrenzen. Das Feiern und Grillen auf der Tennisanlage mit den Turnierteilnehmern ist untersagt.

1.3 Weiter gilt beim Betreten von geschlossenen Räumlichkeiten das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht).

### 2. Voraussetzungen vor und während der Meldephase zu Tennisturnieren

2.1 Der Turnierveranstalter muss während der Meldephase kommunizieren, dass Personen, die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu COVID-19-Fällen hatten oder die unspezifische Allgemeinsymptome und respiratorischen (Atemnot) Symptomen jeder Schwere aufweisen, nicht am Turnier teilnehmen dürfen.

2.2 Der Turnierveranstalter wird angehalten Anmeldungen zum Turnier nur über die Online-Spielermeldung von mybigpoint anzunehmen, da über diese Vorgehensweise sichergestellt ist, dass je Teilnehmer die Kontaktdaten (Telefonnummer und E-Mailadresse) vorliegen, die behördlich vorgeschrieben sind, um nachträglich Kontaktpersonen eines identifizierten COVID-19-Falles kontaktieren zu können. Andernfalls müssen die Kontaktdaten manuell unter Wahrung des Datenschutzes erfasst werden.

### 3. Voraussetzungen vor Ort bei der Durchführung von Tennisturnieren

3.1 Turniere dürfen im Freien und in der Halle durchgeführt werden.

3.2 Die Nutzung von Vereinsräumlichkeiten ist unter Wahrung der Abstandsregeln von 1,5 m nur für die Turnierleitung (Anlaufstelle für Spieler) zulässig. Weiter gilt beim Betreten von geschlossenen Räumlichkeiten das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht). Hinsichtlich der gastronomischen Nutzung der Vereinsräumlichkeiten siehe Ziffer 4 dieses Dokuments. Seit dem 22.06.2020 dürfen Vereinsräumlichkeiten nur für Versammlungen und Gremiensitzungen bis zu max. 100 Personen verwendet werden.

3.3 Der Turnierveranstalter muss bezüglich der Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter den Teilnehmern des Turniers „buchführen“ wer wann wie lange auf der Tennisanlage war. Hierfür kann der Turnierveranstalter die Verbandssoftware „nuTurnier“ mit der Cockpit-Seite in der Echtzeit-Online-Version nutzen oder er muss auf dem Zeitplan manuell die jeweiligen tatsächlichen Spielzeiten (Beginn und Ende) eines jeden Matches mitnotieren.

3.4 Der Turnierveranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Pausen zwischen den einzelnen Matches entsprechend kurz gehalten werden, jedoch nicht gegen die Pausenregelungen in § 40 Ziffer 3 der DTB-Turnierordnung verstoßen.

3.5 Die Öffnung der Umkleiden und Sanitäranlagen ist laut BLSV unter der Beachtung folgender Schutzmaßnahmen erlaubt:

Oberstes Gebot hat die Einhaltung des Mindestabstands (1,5 m), z. B. durch die Nicht-Inbetriebnahme von jedem zweiten Waschbecken, Pissoir, Dusche, etc.

Zwischen Waschbecken und Duschen ist ein wirksamer Spritzschutz erforderlich. In Mehrplatzduschräumen müssen Duschplätze deutlich voneinander getrennt sein.

Die Lüftung in den Duschräumen sollte ständig in Betrieb sein. Die Stagnation von Wasser in den außer Betrieb genommenen Sanitäranlagen ist zu vermeiden. Haartrockner dürfen benutzt werden, wenn der Abstand zwischen den Geräten mindestens 2 Meter beträgt. Die Griffe der Haartrockner müssen regelmäßig desinfiziert werden. Die Nutzung von sog. Jetstream-Geräten ist nicht erlaubt.

Weiter unterliegen Duschen und Umkleiden einer an die Nutzungssituation angepassten Reinigung. Die Anzahl der Personen in den Umkleiden orientiert sich an deren Größe und den vorhandenen Lüftungsmöglichkeiten. Der BTV empfiehlt hier 4 qm pro Person in Umkleiden anzusetzen. Die maximal zulässige Personenzahl sollte auf der Umkleidetüre bekannt gegeben werden. In der Umkleide besteht Maskenpflicht.

3.6 Die Nutzung von WC-Anlagen ist unter Beachtung der Maskenpflicht zulässig. Diese müssen mit Seifenspendern und Einmalhandtüchern ausgestattet sein.

3.7 Der Turnierveranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass Warteschlangen vermieden werden. Dies betrifft vor allem den Bereich der Turnierleitung. Hier sind entsprechende Beschilderungen/Markierungen hinsichtlich der Einhaltung der Mindestabstandsregeln (1,5 m) vorzusehen. Turniere mit Sign-In sind bis auf weiteres nicht zulässig.

3.8 Der Turnierveranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass je Teilnehmer nicht mehr als ein (1) Angehöriger des eigenen Hausstands oder ein (1) Angehöriger eines weiteren Hausstands die Tennisanlage betritt. Weitere Personen bzw. Zuschauer sind nicht erlaubt.

3.9 Der Turnierveranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Teilnehmer seines Turniers über die vor Ort geltenden Hygiene- und Abstandsregeln informiert sind. Dies gilt insbesondere für eine regelmäßige Händehygiene. Hierfür hat der Turnierveranstalter ausreichende Waschgelegenheiten mit Flüssigseife und Einmalhandtücher vorzuhalten. Ist dies nicht möglich, müssen entsprechende Spender mit Desinfektionsmittel zur Verfügung stehen.

Generell hat der Turnierveranstalter die Hygiene- und Abstandsregeln im Rahmen seiner Möglichkeiten zu kontrollieren und bei Nichtbeachtung entsprechende Maßnahmen (Gebrauch von Hausrecht) zu ergreifen.

3.10 Der Turnierveranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Teilnehmer auf den Plätzen Sitzgelegenheiten vorfinden, die den geltenden Abstandsregeln entsprechen. Diese sollten nach jedem Match desinfiziert werden.

3.11 Sollten Personen während des Aufenthalts Symptome entwickeln wie Fieber oder Atemwegsbeschwerden, die für COVID-19 typisch sind, so haben diese umgehend das Sportgelände zu verlassen.

#### **4. Gastronomisches Angebot während der Durchführung von Tennisturnieren**

4.1 Soweit in einer Sportstätte gastronomische Angebote gemacht werden, gelten die entsprechenden Regelungen und Rahmenhygienekonzepte der Staatsregierung (u.a.: Einhaltung der Mindestabstände, Maskenpflicht für Gäste, solange sie sich nicht am Platz befinden, Kontaktdatenaufnahme der Gäste). Die Verantwortung zur Einhaltung der allgemeinen Voraussetzungen gemäß BayIfSMV trägt der Betreiber.

4.2 Für Vereine mit Eigenbewirtschaftung ist eine Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle im Freien zulässig.

Dies ist wie folgt geregelt: Speisen und Getränke dürfen in Innenräumen (mit Maske) zubereitet und geholt werden. Der Verzehr ist nur im Freien unter Einhaltung der Abstandsregeln (1,5 Meter, außer z.B. für Personen aus eigenem Hausstand) möglich. Die Tische und Stühle/Bänke müssen also dementsprechend mit Abstand positioniert werden, dass die Mindestabstände eingehalten werden können.

4.3 Für Speisewirtschaften nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Gaststättengesetzes ist eine Abgabe von Speisen und Getränken im Freien und im Innenbereich zulässig.